



Der Eigentumsvorbehalt

ein Beitrag von Guido ZIAN, Rechtsanwalt
Stand : September 2002

1. Einleitung

1.1. Das neue Konkursrecht (Gesetz vom 8.8.1997) hat bezüglich des Eigentumsvorbehalts die Rechtslage der Gläubiger wesentlich verbessert.

Der Artikel 101 des neuen Konkursgesetzes ist jedoch nur auf die Verträge anwendbar, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, d.h. dem 1.1.1998, abgeschlossen worden sind. Für ältere Verträge ist die vorherige Rechtslage noch maßgebend.

1.2. Im Kaufrecht erfolgt die Eigentumsübertragung beim Vertragsabschluß, d.h. wenn Einigkeit über Kaufgegenstand und Kaufpreis erzielt worden ist. Mit anderen Worten : Selbst wenn zu einem späteren Zeitpunkt bezahlt werden soll, kommt es nach belgischem Recht unmittelbar zur Eigentumsübertragung.

Bei einer Zahlungsunfähigkeit des Käufers stellt sich die Frage, wie der Verkäufer dann zu seinem Recht, d.h. seinem Geld, kommen kann. Diese Frage stellt sich insbesondere dann, wenn es zu Pfändungen zu Lasten des Käufers, zu einer Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes oder gar einem Konkurs gekommen ist.

Ein Mittel zur Sicherung der dem Käufer gestundeten Forderung auf den Kaufpreis oder auf Teile davon ist der Eigentumsvorbehalt. Die Übertragung des Eigentums wird von der Zahlung abhängig gemacht. Die Rechtswirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist abhängig von den nachstehend dargelegten Bedingungen.

1.2. Bis zum 31.12.1997 war es so, dass der Verkäufer den Nachweis dafür erbringen musste, dass er den Eigentumsvorbehalt **vor** einem Konkurs oder einer Pfändung geltend gemacht hatte (s. Kassationsentscheid vom 22.9.1994).

Es war ratsam, diese Mitteilung per Einschreiben oder - im Falle von großer Dringlichkeit - per Gerichtsvollzieherurkunde vorzunehmen. In diesem Zusammenhang spielte es keine Rolle, ob der Käufer diese Mitteilung effektiv zur Kenntnis genommen hatte (z.B. falls er die Annahme des Einschreibens verweigern sollte). Maßgeblich war lediglich, dass er die Möglichkeit gehabt hatte, von der Forderung des Verkäufers zu erfahren.

In der Praxis bedeutete dies oftmals, dass der Eigentumsvorbehalt gerade dann nicht mehr wirksam werden konnte, wenn er am meisten gebraucht werden konnte... Diese Rechtslage wurde immer stärker in Frage gestellt, da in anderen Ländern der Eigentumsvorbehalt auch im Konkursfall akzeptiert wurde.

Darüber hinaus wurde durch diese Rechtslage eine große Ungleichheit zwischen diversen Gläubigergruppen geschaffen. Im Falle von gemieteten oder geleasteten Gütern wurde z.B. problemlos der Eigentumsanspruch der Vermieter akzeptiert, wogegen der Verkäufer sozusagen auf der Strecke blieb.

1.3. Durch das neue Konkursgesetz wurde die Rechtslage grundlegend geändert. Zum einen gibt es jetzt andere Regeln in Bezug auf die Rechtswirksamkeit eines Eigentumsvorbehalts, und zum anderen kann ein gültiger Eigentumsvorbehalt nur dann seine Wirksamkeit entfalten, wenn er gemäß der gesetzlich geregelten Prozedur geltend gemacht wird.

Die Gesetzesreform bietet Verkäufern somit die rechtliche Möglichkeit, ihre Forderungen wesentlich effizienter als bislang abzusichern.

Gesamtwirtschaftlich ist diese neue Regel sicher positiv einzustufen: Einem wirtschaftlich angeschlagenen Betrieb kann somit z.B. eine teure Maschine geliefert werden, die er über eine Bankfinanzierung vermutlich nicht erwerben könnte. Das Unternehmen kann versuchen, mit dieser unter Eigentumsvorbehalt gekauften Maschine wirtschaftlicher zu arbeiten, ohne dass der Verkäufer fürchten muss, bei einem eventuellen Konkurs leer auszugehen.

1.4. Anwendbarkeit der Regelung außerhalb eines Konkurses ?

Derzeit ist alles andere als klar, ob die neue Regelung im Konkursrecht auch im Rahmen von Einzelvollstreckungen (Verkauf auf Pfändung, ...) gültig ist. Diese Frage ist gesetzlich nicht geregelt worden. In der Rechtsliteratur gibt es zu dieser wichtigen Frage keine Einstimmigkeit. Viele Autoren gehen davon aus, dass die neue Regelung **nur** im Konkursfall anwendbar ist. Dies hätte weit reichende und paradoxe Folgen: Im Rahmen einer Einzelvollstreckung hätten die Gläubiger weniger Rechte als bei einer Gesamtvollstreckung...

Aus Rechtssicherheitsgründen und in Abwartung eines Urteils des Kassationshofes zu dieser Rechtsfrage muss somit angeraten werden, den vereinbarten Eigentumsvorbehalt unmittelbar und rein vorsorglich wie in der Vergangenheit geltend zu machen (s. Punkt 1.2.), wenn der säumige Kunde Gegenstand von Zwangsvollstreckungen ist. Sonst läuft der Verkäufer Gefahr, seinen Eigentumsvorbehalt nicht rechtswirksam geltend machen zu können. Die Rechte des Verkäufers würden dann gewahrt bleiben, selbst wenn der Eigentumsvorbehalt dann nicht unmittelbar gerichtlich durchgesetzt werden sollte.

2. Gültigkeitsbedingungen eines Eigentumsvorbehalts

2.1. Der Eigentumsvorbehalt muss schriftlich und spätestens bei der Lieferung des Kaufobjekts vereinbart werden

2.1.1. Eigentumsvorbehalt

Es ist erforderlich, eindeutig einen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung zu vereinbaren.

Andere Regelungen fallen nicht unter den Anwendungsbereich von Artikel 101 des Konkursgesetzes. Wird z.B. eine Auflösung des Kaufvertrags im Falle der Nichtzahlung vereinbart, handelt es sich nicht um einen Eigentumsvorbehalt im Sinne des Konkursgesetzes. Es sollte deswegen auf eine klare und unmissverständliche Formulierung des Eigentumsvorbehalts geachtet werden.

2.1.2. Datum der Vereinbarung

Spätestens bei der Lieferung muss der Eigentumsvorbehalt vereinbart werden (z.B. Unterschrift des Lieferscheins mit entsprechendem Vorbehalt, s. Handelsgericht Dinant, 11.4.2000, R.D.C., 2000, S.447).

Wird nach der Lieferung ein Eigentumsvorbehalt vereinbart, so ist er Dritten gegenüber nicht rechtswirksam. In diesem Zusammenhang muss insbesondere darauf verwiesen werden, dass ein in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltener Eigentumsvorbehalt nur dann wirksam sein kann, wenn dem Käufer diese AGB nicht erst durch eine nach der Lieferung zugesandte Rechnung zur Kenntnis gebracht werden.

Der Verkäufer trägt die Beweislast bezüglich des Vereinbarungs- und Lieferdatums. Sollte es dem Verkäufer nicht gelingen, die erforderlichen Nachweise zu erbringen, kann er im Konkursfall den Eigentumsvorbehalt nicht erfolgreich geltend machen. Da die Vertragsdokumente nirgendwo hinterlegt bzw. einregistriert werden müssen, besteht die Gefahr, dass rückdatierte Dokumente geltend gemacht werden; sollten derartige Manipulationen nachgewiesen werden können, wird der Eigentumsvorbehalt rechtsunwirksam und den betroffenen Personen droht eine Verurteilung wegen Urkundenfälschung.

2.1.3. Schriftform

Insofern das Schriftstück vor der Lieferung erstellt wurde, ist gleich welches Schriftstück gültig (z.B. Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Allgemeine Geschäftsbedingungen, ...). Die Unterschrift der Vertragsparteien ist nicht unbedingt erforderlich.

2.1.4. Regelmäßige Verkäufe zwischen Firmen

Der Eigentumsvorbehalt muss für jede einzelne Operation in der vorgeschriebenen Form vereinbart werden. Es reicht sicherlich nicht aus, auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von vorherigen Transaktionen zu verweisen.

Stehen Firmen in regelmäßigem Kontakt zueinander, werden oft Rahmenverträge abgeschlossen. Vorsichtshalber sollte bei jeder einzelnen Operation der Eigentumsvorbehalt vorab bestätigt werden.

In der Tat darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Regeln bezüglich des Eigentumsvorbehalts auch die Rechte von anderen Dritten schützen sollen. Es muss im Einzelfall geprüft werden können, ob das verkaufte Gut der Gesamtvollstreckung entzogen werden darf. In mehreren Urteilen wird diese strikte Interpretation bestätigt (s. Appellationshof Lüttich, 29.6.2001, J.T., 2001, S.839; Appellationshof Lüttich, 28.10.1999, R.D.C., 1999, S.641). Das Handelsgericht Tongeren (6.4.1998, R.W., 1998-99, S.338) hat sich in diesem Zusammenhang großzügiger gezeigt und den im Rahmenvertrag vermerkten Eigentumsvorbehalt als ausreichend angesehen.

2.2. Garantierte Schuld

Der Verkäufer kann den Eigentumsvorbehalt lediglich für die Kaufpreisforderung geltend machen. Zum Kaufpreis gehören auch die Mehrwertsteuer und die vom Käufer wegen verspäteter Zahlung geschuldete Zinsen. Der Eigentumsvorbehalt kann nicht für eventuelle Strafklauseln, Gerichtskosten oder aus anderen vertraglichen Gründen geschuldete Beträge (z.B. im Rahmen eines Unterhaltsvertrages geschuldete Beträge) geltend gemacht werden (s. hierzu Entscheid des Kassationshofes vom 17.10.1996, R.W., 1996-1997, 1395 : Dritten gegenüber ist eine Sicherungsübereignung nicht rechtswirksam).

2.3. Güter, für die der Eigentumsvorbehalt angeführt werden kann

2.3.1. Der Eigentumsvorbehalt kann für alle beweglichen Güter vereinbart werden (materielle und immaterielle Güter).

Ein Drittpersonen gegenüber wirksamer Eigentumsvorbehalt kann somit nicht beim Verkauf von Immobilien vereinbart werden.

2.3.2. Die Güter müssen sich beim Schuldner befinden

Der Eigentumsvorbehalt wird bei einem Weiterverkauf der Ware gegenstandslos.

Insofern die Ware jedoch noch nicht an den Unterkäufer geliefert worden ist und sich noch im Besitz des ersten Käufers befindet, kann der Verkäufer, der mit Eigentumsvorbehalt verkauft hat, sein Vorrecht auf den zum Zeitpunkt des Konkurses noch nicht beglichenen Kaufpreis des Unterkäufers geltend machen.

2.3.3. Die Güter dürfen nicht durch eine Weiterverarbeitung zu Immobilien geworden sein oder mit einem anderen beweglichen Gegenstand verschmolzen worden sein.

Eine Maschine, die z.B. nur zur Stabilitätssicherung am Boden angeschraubt wird, wird nicht Teil der Immobilie.

Ein beweglicher Gegenstand, der weiterverarbeitet worden ist, unterliegt noch dem Eigentumsvorbehalt, wenn er weiterhin als solcher bestimmt werden kann (z.B. Einbau eines Motors in eine Maschine).

2.3.4. Bei Mengenartikeln ist es erforderlich, dass das Kaufobjekt identifiziert werden kann (z.B. anhand von Seriennummern, Verpackung, ...).

3. Zeitpunkt der Anmeldung des Eigentumsvorbehalts

3.1. Der Gläubiger muss den Eigentumsvorbehalt spätestens vor Abschluss des Protokolls der Forderungsüberprüfung geltend machen. Diese Frist läuft spätestens 60 Tagen nach Konkurseröffnung ab.

3.2. Es stellt sich noch die Frage, ob die Forderung in Form einer Gerichtsklage geltend gemacht werden muss (s. z.B. Handelsgericht Hasselt, 9.3.2000, R.W., 2000-2001, S.666) oder ob eine bloße Inverzugsetzung an den Konkursverwalter ausreicht. Hierzu hat es widersprüchliche Kommentare und Urteile gegeben. Der Gesetzgeber hat am 12.3.2000 ein Interpretationsgesetz verabschiedet (Belgisches Staatsblatt, 7.4.2000), mit dem rückwirkend klargestellt wurde, dass es nicht erforderlich ist, eine Gerichtsklage einzureichen. Der Eigentumsvorbehalt muss lediglich bis zum Abschluss des Protokolls der Forderungsüberprüfung angeführt werden.

3.3. Diese Bestimmung könnte eine Fallgrube für viele Verkäufer darstellen. Eine verspätete Reaktion oder eine falsche Einschätzung der Rechtslage führt unweigerlich dazu, dass ein Verkäufer im Nachhinein nicht mehr seine Eigentumsrechte geltend machen kann.

4. Weigerungsmöglichkeit des Konkursverwalters

Falls wesentliche Aktivawerte der in Konkurs befindlichen Firma unter Eigentumsvorbehalt verkauft worden sind (z.B. die Produktionsmaschinen), könnte deren Herausgabe eine vorteilhafte Übergabe des Unternehmens in Frage stellen.

Der Gesetzgeber hat mit dieser möglichen Situation in Artikel 108 des Konkursgesetzes Rechnung getragen. Der Konkursverwalter kann sich einer Herausgabe eines nicht bezahlten Gegenstandes widersetzen, falls folgende Bedingungen erfüllt sind :

- das Interesse der Masse erfordert den Verbleib des Gutes in der Masse,
- der Kommissar-Richter muss sein Einverständnis erteilen,
- dem Verkäufer muss lediglich der geschuldete Restbetrag, nicht aber die Verzugszinsen oder Strafklausel bezahlt werden.

5. Schlussfolgerung

Die neue Regelung des Eigentumsvorbehalts kann Verkäufer vor den finanziellen Folgen des Konkurses des Kunden schützen. Damit dieser Schutz wirksam werden kann, müssen die hier kommentierten Regeln beachtet.